

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Offener Vollzug in Niedersachsen - Anwendungspraxis, Kriterien und Entwicklung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 04.05.2026 - Drs. 19/10579, an die Staatskanzlei übersandt am 06.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.06.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der offene Vollzug ist ein zentraler Bestandteil eines an Resozialisierung orientierten Strafvollzugs. Er ermöglicht Gefangenen unter gelockerten Bedingungen eine schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft und kann zur Senkung von Rückfallquoten beitragen.

Zugleich bestehen Hinweise darauf, dass die Nutzung des offenen Vollzugs zwischen den Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt ist und vorhandene Kapazitäten nicht in allen Fällen ausgeschöpft werden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen richtet sich die Unterbringung Gefangener im geschlossenen oder offenen Vollzug nach § 12 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG). Absatz 2 dieser Vorschrift bestimmt, dass Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden sollen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

Die Abwesenheit von Flucht- und Missbrauchsbefürchtungen als tatbestandliche Voraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug findet sich - mit sprachlichen Varianten - in allen Ländergesetzen zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe.

Soweit § 12 Abs. 1 NJVollzG die Möglichkeit der Einweisung in den offenen Vollzug „über den Vollstreckungsplan“ vorsieht, ist dies nicht so zu verstehen, als werde über die Unterbringung im offenen Vollzug anhand allgemeiner Merkmale ohne Betrachtung des Einzelfalles entschieden. Die in § 178 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen vom 22.02.2007 (Drs. 15/3565) vorgesehene Regelung „Dieser [Anm.: der Vollstreckungsplan] bestimmt auch, welche Verurteilten in einer Einrichtung des offenen Vollzuges unterzubringen sind“, ist im Zuge der Beratung gestrichen worden. Soweit es im Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen heißt, die Einweisung erfolge „über eine Einweisungsabteilung des geschlossenen Vollzuges bzw. eine gesicherte Einweisungsabteilung auf dem Anstaltsgelände des offenen Vollzuges“, bedeutet dies, dass jeder Unterbringung einer oder eines Gefangenen im offenen Vollzug eine Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 NJVollzG vorausgeht. Der Einweisung liegt also derselbe Maßstab zugrunde wie der Verlegung; sogenannte Direkteinweisungen ohne individuelle „Eignungsprüfung“ finden in Niedersachsen nicht statt.

**1. Wie viele Strafgefangene befanden sich in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren jeweils im offenen und im geschlossenen Vollzug (bitte jahresweise aufschlüsseln)?**

Die Frage, wie viele Personen innerhalb eines Jahres den geschlossenen bzw. offenen Strafvollzug durchlaufen haben, kann nicht beantwortet werden, da eine nach Unterbringungsformen differenzierende Erfassung nicht stattfindet. Die erste der nachfolgenden Tabellen gibt Aufschluss darüber, wie viele Personen in dem betreffenden Jahr in eine Anstalt der Landesjustizverwaltung aufgenommen worden sind. Die zweite Tabelle stellt dar, wie viele Haftplätze - differenziert nach offenem und geschlossenem Vollzug sowie in der Summe - im Durchschnitt des betreffenden Jahres belegt waren. Die Aussagekraft der Tabellen wird einerseits durch die Möglichkeit von Mehrfacherfassungen (mehrere Aufnahmen einer Person innerhalb eines Jahres werden jeweils als neue Inhaftierung gezählt) und andererseits dadurch begrenzt, dass die Durchschnittsbelegung keinen Rückschluss auf die jeweilige Anzahl der Ein- und Austritte erlaubt.

	<b>Gesamtzahl Inhaftierungen</b>
<b>2021</b>	10.428
<b>2022</b>	10.442
<b>2023</b>	11.265
<b>2024</b>	10.973
<b>2025</b>	11.321

	<b>Ø-Belegung offener Vollzug</b>	<b>Ø-Belegung geschlossener Vollzug</b>	<b>Ø-Belegung gesamt</b>
<b>2021</b>	433	3.225	4.558
<b>2022</b>	408	3.158	4.460
<b>2023</b>	415	3.266	4.728
<b>2024</b>	441	3.309	4.783
<b>2025</b>	436	3.432	4.944

**2. Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug an der Gesamtbelegung in Niedersachsen (bitte jahresweise darstellen)?**

	<b>Anteil offener Vollzug an der Gesamtbelegung</b>
<b>2021</b>	9,5%
<b>2022</b>	9,1%
<b>2023</b>	8,8%
<b>2024</b>	9,2%
<b>2025</b>	8,8%

**3. Wie viele Haftplätze stehen aktuell im offenen Vollzug zur Verfügung, und wie hoch ist deren durchschnittliche Auslastung?**

Es stehen insgesamt 869 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung. Die durchschnittliche Auslastung lag im April 2026 bei 50,3 %. Im Durchschnitt des Jahres 2025 betrug die Auslastung 50,0 %.

**4. Nach welchen Deliktgruppen sind die Gefangenen im offenen Vollzug aufgeschlüsselt?**

Eine fortlaufende Zuordnung der im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen zu Deliktgruppen im Sinne einer statistischen Erhebung findet nicht statt. Die nachfolgende Tabelle gibt das Ergebnis einer Stichtagsabfrage wieder, die auf der Erfassung der Delikte, die der Strafvollstreckung zugrunde liegen, durch die Vollzugsbehörden basiert. Da in diesem Kontext nur das jeweils „führende“ Delikt erfasst wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Gefangenen daneben wegen anderer Delikte verurteilt worden sind.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich für den Stichtag 08.05.2026 folgendes Bild:

<b>Deliktgruppen</b>	<b>Anzahl der Gefangenen</b>
Eigentums- und Vermögensdelikte	133
Gewalt- und Körperverletzungsdelikte	49
Sexualdelikte	18
Tötungsdelikte	29
Betäubungsmittel- und Cannabisdelikte	79
Verkehrsdelikte	41
Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffendelikte	5
Aufenthalts- und ausländerrechtliche Delikte	3
Delikte gegen die öffentliche Ordnung und staatliche Ordnung	11
Sonstige Delikte*	66

\* Unter der Deliktgruppe „sonstige Delikte“ werden Straftatbestände mit jeweils geringer Fallzahl zusammengefasst. Hierunter fallen beispielsweise Urkundenfälschung, Verletzung der Unterhaltspflicht sowie weitere vereinzelt auftretende Spezialdelikte.

**5. Wie viele Anträge auf Verlegung in den offenen Vollzug wurden in den vergangenen fünf Jahren gestellt, wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?**

Über die Verlegung einer oder eines Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug hat die Vollzugsbehörde von Amts wegen zu entscheiden; der Stellung eines Antrages bedarf es nicht. Aus diesem Grund findet eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht statt. Erfasst wird die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Verlegungen vom geschlossenen in den offenen Vollzug. Gefangene, die über eine Einweisungsabteilung (vgl. dazu die Vorbemerkung der Landesregierung) in den offenen Vollzug gelangen, werden von der Kennzahl nicht erfasst.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2025 folgendes Bild:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Verlegungen vom geschlossenen in den offenen Vollzug</b>
2021	258
2022	229
2023	240
2024	293
2025	276

**6. Was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung einer Verlegung in den offenen Vollzug (bitte nach Kategorien darstellen)?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen.

**7. Welche rechtlichen und tatsächlichen Kriterien sind für die Entscheidung über die Zuweisung oder Verlegung in den offenen Vollzug maßgeblich, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Flucht- und Missbrauchsgefahr sowie der sozialen Prognose?**

Bei der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 NJVollzG kommt es nicht auf eine günstige Sozialprognose im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 StGB, sondern allein darauf an, wie die oder der Gefangene sich unter den Bedingungen des offenen Vollzuges (voraussichtlich) verhalten wird. Die Befürchtung einer Flucht oder eines Missbrauchs zu Straftaten muss positiv festgestellt und aus konkreten Tatsachen abgeleitet werden. Pauschale Wertungen oder abstrakte Hinweise reichen nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung ebenso wenig aus wie der Umstand, dass eine Flucht oder ein Missbrauch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

**8. In welchem Umfang besteht bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ein Ermessensspielraum der Justizvollzugsanstalten?**

Nach § 12 Abs. 2 NJVollzG soll die oder der Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Wort „soll“ bedeutet, dass in diesen Fällen die Verlegung den Regelfall darstellt und die Vollzugsbehörde nur ausnahmsweise - nämlich in atypisch gelagerten Fällen - davon absehen darf. Ihr steht also nur ein eingeschränkter Ermessensspielraum zur Verfügung; will sie von der für den Regelfall vorgegebenen Rechtsfolge abweichen, so muss sie nachvollziehbar begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt.

(verteilt am           )